

Konsequenzen der Coronavirus – Covid-19-Krise

Es ist die Aufgabe von uns allen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Zugleich hat die Krise immense Auswirkungen auf uns alle, auf die ganze Schweiz, die Politik, die Wirtschaft – und auf den Naturschutz. BirdLife Schweiz fasst hier einige wichtige Punkte für die Arbeit der BirdLife-Familie zusammen. Nach der Entwicklung der letzten Wochen und Tage kann das auch weiterhin nur eine Momentaufnahme sein (**Stand 8.9.2021, gilt ab 13.9.2021**). Die Situation kann schnell ändern. Relevant sind die aktuellen Beschlüsse des **Bundesrates**, der **Kantone** etc.

Auszug aus den grundsätzlichen Verhaltensregeln

- **Abstand halten (Vorschrift mindestens 1,5 m):** Wir empfehlen immer mindestens **2 m**, weil die Distanz von einer Person zur anderen meist deutlich überschätzt wird.
- **Masken tragen:** Die Maskenpflicht gilt weiterhin im öffentlichen Verkehr (ab 12 Jahren) und in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, wenn der Zugang nicht auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt ist. Draussen gilt die Empfehlung des Bundesamts für Gesundheit (BAG): Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll die Maske getragen werden.
- **Sehr häufig lüften:** Um die Übertragung mit Aerosolen zu vermeiden, müssen alle Räume sehr häufig gelüftet werden. Häufig **Hände waschen, Griffe etc. desinfizieren** und das regelmässig und gründlich.
- Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein **Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen**.



Veranstaltungen

- Alle **Veranstaltungen in Innenräumen inklusive Naturzentren und anderen Situationen**, bei denen zwischen Aussen- und Innenräumen gewechselt wird, sind für Personen ab 16 Jahren nur noch zugänglich, wenn diese ein gültiges Zertifikat vorweisen können, sie also vollständig geimpft, von einer Covid-19-Erkrankung genesen oder die negativ getestet sind. Im Gegenzug kann auf die meisten Schutzmassnahmen, insbesondere das Tragen der Masken, verzichtet werden. Die Veranstaltenden (Vereine, Naturzentren) müssen am Zugang zur Veranstaltung oder zum Naturzentrum das Vorliegen eines gültigen Zertifikats prüfen. Dazu gibt es für die Smartphones eine gratis herunterladbare App. Diese liest den QR-Code des gezeigten Zertifikats und zeigt den Namen und das Geburtsdatum. Diese Angaben müssen bei der Eingangskontrolle anhand eines Ausweises mit Foto kontrolliert werden. Personen ohne gültiges Zertifikat dürfen auf keinen Fall zur Veranstaltung oder in das Naturzentrum eingelassen werden.
- Diese **Zertifikatspflicht** gilt auch für Vereinsanlässe drinnen. Für Veranstaltungen in Innenräumen kann höchstens bei folgenden Voraussetzungen auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden: a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30. b. Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. c. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. d. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. e. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. Unter diese Ausnahme dürften z.B. Vorstandssitzungen fallen.
- **Kurse** sind grundsätzlich den Veranstaltungen gleichgestellt, und es gilt die Zertifikatspflicht. Ausnahmen sind möglich bei Weiterbildungsveranstaltungen von Bildungseinrichtungen bei beständigen Klassen mit bis zu 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind (dann gilt Zweidrittel-Kapazitätsbeschränkung und Maskenpflicht).
- Bei **Veranstaltungen ausschliesslich im Freien** gelten die bisherigen Regeln: Nur für Veranstaltungen mit mehr als 1000 sitzenden Personen oder mehr als 500 sich frei bewegenden Personen besteht eine Zertifikatspflicht. Organisatoren von unter diesen Werten liegenden Veranstaltungen ausschliesslich im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird oder nicht (in diesem Fall dürfen z.B. bei Sitzplätzen im Freien höchstens zwei Drittel der Kapazität besetzt werden).



Durchführung von Mitglieder-, General- und Delegiertenversammlungen

- **Die nach Statuten vorgesehenen Versammlungen sind Veranstaltungen.** Für sie gilt demnach die Zertifikatspflicht wie oben beschrieben. Wenn Sie die MV, GV oder DV 2021 noch nicht durchgeführt haben, gibt es Alternativen zu einer physischen Durchführung: Gemäss der COVID-19-Verordnung 3 (Art. 27) dürfen bis Ende 2021 Versammlungen verschoben werden oder Abstimmungen «ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl TeilnehmerInnen und ohne Einhaltung der Einladungsfrist auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form» stattfinden. Sie können schriftliche Abstimmung bei Ihren Mitgliedern **per Brief** oder **per E-Mail** durchführen. Es braucht dabei **keine** Einstimmigkeit, sondern Sie können bekanntgeben, dass die **Stimmenmehrheiten nach den Statuten Ihres Vereins** gelten. Wenn zum Beispiel für eine Statutenrevision ein «Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder» nötig ist, dann zählen Sie am besten alle Mitglieder, die geantwortet haben inklusive jener, die sich enthalten haben, zusammen; wenn zwei Drittel davon zugestimmt haben, ist die nötige Mehrheit erreicht.
- **Sie können Ihre Versammlung auch per Web durchführen.** Es gibt dazu Systeme wie Zoom, Teams oder Skype. **BirdLife Schweiz bietet eine Lösung für Zoom-Meetings an:** www.birdlife.ch/zoom
- **Sorgen Sie vor und ergänzen Sie jetzt die Statuten Ihres Vereins mit schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen und webbasierten Versammlungen.** Sie finden dazu alle Angaben in einem besonderen Merkblatt von BirdLife Schweiz unter www.birdlife.ch/corona.

